

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT AM MAIN-PRAUNHEIM
Sprechstunden jeweils montags 20-21 Uhr im Kindergarten, Pützerstr., Am Ebelfeld

Jahrgang 1959

August

Jahresversammlung

am Freitag, dem 7. August 1959, 20 Uhr, in der

TURNHALLE

Tagesordnung:

1. Die Erlaß-Anträge für 1956, 1957 und 1958
Referent Herr Direktor Schumacher
2. Jahresbericht des Vorstandes (1. Vorsitzender Fritz König)
3. Kassenbericht (1. Kassierer Jakob Göbel)
4. Bericht der Revisoren
5. Aussprache
6. Wahl der Wahlkommission
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Revisoren
9. Anträge
10. Verschiedenes

Um wiederum eine Überfüllung der Turnhalle zu vermeiden, wird
aus jeder Reichsheimstätte nur eine Person gegen Vorzeigen der
Mitgliedskarte zugelassen.

Ausgabe der Formulare: Montag, Dienstag und Mittwoch (3. 4. und
5. August 1959) um 20 Uhr im Kindergarten.

Nur gegen Vorlage des Mitgliedsbuches!

Vorschläge für den Vorstand und Anträge bitte zum Dienstag, dem
4. August 1959, an den Vorsitzenden.

Hinweise zum Eigentumsübergang einer Reichsheimstätte im Erbfalle

Mit dem Tode eines Eigentümers einer Reichsheimstätte geht das Eigentum auf einen oder mehrere Erben über. Da jeder Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, wird durch den Eigentumsübergang das Grundbuch hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses unrichtig. Das Grundbuch muß berichtigt werden. Dazu sind die Erben festzustellen.

Wer Erbe wird, bestimmt entweder das Gesetz durch die gesetzliche Erbfolge oder der Wille des Verstorbenen durch ein Testament oder ein Erbvertrag. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Verstorbene (Erblasser) über sein Nachlaß nicht anderweit wirksam verfügt hat, also kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist. Der Erblasser hat die Möglichkeit, durch Testament oder Erbvertrag einen oder mehrere Erben nach seinem Belieben einzusetzen und die gesetzliche Erbfolge auszuschließen.

Ein Testament kann „privatschriftlich“ oder „öffentlich“ errichtet werden. Das private Testament muß in allen Teilen eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Die Unterschrift „soll“ den Vor- und Familiennamen enthalten. Eine andersartige Unterschrift (z. B. „Vater“ oder „Mutter“) genügt nur dann, wenn sie zur Feststellung der Urheberschaft und der Ernstlichkeit der Erklärung ausreicht. Außerdem „soll“ die Angabe des Tages und des Ortes der Errichtung des privaten Testamentes angegeben werden. Das Fehlen dieser Angaben macht das Testament deshalb nicht ungültig. Das Privattestament kann gegen geringe Kosten beim Nachlaßgericht in besondere amtliche Verwahrung gegeben werden. Es kann aber auch ohne weiteres zu Hause aufbewahrt werden.

Öffentlich kann ein Testament vor einem Richter oder Notar errichtet werden:

1. Durch mündliche Erklärung des letzten Willens vor dem Richter oder Notar.
2. Durch Übergabe einer offenen Schrift mit der Erklärung, daß die Schrift den letzten Willen enthalte. Die Schrift kann von dem Erblasser oder von einem anderen geschrieben sein. Eine Unterschrift braucht sie nicht zu tragen.
3. Durch Übergabe einer verschlossenen Schrift mit der Erklärung, daß die Schrift den letzten Willen enthalte. Auch hier ist gleichgültig, wer die Schrift geschrieben hat und ob sie unterschrieben ist.

über die Errichtung des öffentlichen Testamentes wird eine Niederschrift aufgenommen. Das öffentliche Testament wird bei dem Nachlaßgericht in besondere amtliche Verwahrung genommen.

Der Erblasser kann sein Testament jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist möglich:

1. Durch Errichtung eines neuen widersprechenden Testamentes.
2. Durch Vernichtung oder Veränderung des Testamentes.
3. Durch Rücknahme des öffentlichen Testamentes aus der amtlichen Verwahrung.

Eheleute können auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. Dies ist zu empfehlen, wenn die Heimstätte auf die Eheleute zur ideellen Hälfte eingetragen ist und eine gegenseitige Erbeinsetzung gewünscht wird. Bei dem gemeinschaftlichen Testament, das privatschriftlich errichtet wird, genügt es, wenn das von dem einen Ehegatten eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament

von dem anderen Ehegatten mitunterzeichnet wird. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei den Zeitpunkt seiner Mitunterzeichnung angeben.

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder Notar geschlossen werden. Er wird verschlossen in besondere amtliche Verwahrung genommen, soweit von den Vertragsparteien nicht das Gegenteil verlangt wird.

Nach dem Tode des Erblassers wird ein vorhandenes Testament oder ein Erbvertrag durch das Nachlaßgericht eröffnet. Auch ein nicht in amtlicher Verwahrung befindliches Testament wird durch das Gericht eröffnet. Jeder Besitzer eines privaten Testaments ist daher verpflichtet, es unverzüglich dem Nachlaßgericht abzuliefern, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat. Die Ablieferung kann durch das Gericht erzwungen werden. Das Gericht setzt zur Eröffnung des Testaments einen Termin fest. Zu diesem Termin werden die gesetzlichen Erben und die Beteiligten geladen. Die Urschrift des Testaments oder des Erbvertrages verbleibt bei den Gerichtsakten. über die Eröffnung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Beteiligten, die bei der Eröffnung nicht zugegen waren, werden von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments in Kenntnis gesetzt.

Ein Erbe kann die ihm zugefallene Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagung kann nur durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht binnen 6 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung zum Erbe Kenntnis erhält. Für den durch ein Testament oder Erbvertrag eingesetzten Erben beginnt die Frist jedoch nicht vor der Eröffnung des Testaments oder des Erbvertrages durch das Nachlaßgericht.

Die durch das Testament oder Erbvertrag nicht bedachten nächsten Angehörigen des Erblassers (Abkömmlinge, Eltern und Ehegatte) haben jedoch einen Pflichtteilsanspruch, wenn sie als, gesetzliche Erben berufen gewesen wären. Der Pflichtteilsanspruch besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, der dem Pflichtteilberechtigten an sich zustehen würde.

Hinterläßt der Erblasser, wie es meistens bei der gesetzlichen Erbfolge der Fall ist, mehrere Erben, so können nicht alle Erben Eigentümer der Reichsheimstätte werden. Nach den Vorschriften des Reichsheimstättengesetzes kann die Reichsheimstätte nur an einen Eigentümer (evtl. noch an Eheleute zur ideellen Hälfte) ausgegeben und übernommen werden, weil der Eigentümer verpflichtet ist, die Heimstätte mit seiner Familie selbst zu bewohnen. Eine Teilung der Heimstätte ist nicht zulässig. Die Erben müssen eine Einigung darüber herbeiführen, wer von ihnen die Heimstätte übernimmt. Gegebenenfalls wird es notwendig sein, daß der Übernehmer der Heimstätte die übrigen Erben mit einem Geldbetrag abfindet. Diese Einigung muß **innerhalb sechs Monaten nach dem Tode des Heimstätters** erfolgen. Hierzu ist während dieser Frist bei dem Nachlaßgericht ein **Heimstättenfolgezeugnis zu beantragen und alsbald mit diesem bei dem Grundbuchamt die Berichtigung des Grundbuches zu erwirken**. Wird in diesen sechs Monaten keine Einigung der Erben erzielt, so kann die Ausgeberin der Reichsheimstätten, die Stadt Frankfurt am Main, von den Erben die Veräußerung der Heimstätten verlangen, damit die Heimstätte in die Hand eines Eigentümers gelangt. Einigen sich die Erben erst nach Ablauf der sechsmonatigen Frist, so ist die Erteilung eines Heimstättenfolgezeugnisses nicht mehr möglich. Die Berichtigung des Grundbuches ist dann mit Genehmigung der Stadt Frankfurt am Main nur damit zu erreichen, daß die Erben in einer öffentlichen Urkunde erklären, wer von ihnen als Eigentümer die Heimstätte übernehmen soll (Auflassung). Diese Erklärung kann nur ein Notar oder der Grundbuchrichter beurkunden. Die Erben müssen aber vorher den Beweis ihres Erbrechtes erbringen. Das kann durch die Vorlage eines Erbscheines geschehen. **Der Erbschein wird auf Antrag vom Nachlaßgericht ausgestellt.**

Kommt eine Einigung der Erben über •den Eigentumsnachfolger der Heimstätte nicht zustande, wird eine Veräußerung der Heimstätte nicht zu umgehen sein.

Bei dem Tode eines Heimstätters, der nicht Alleineigentümer ist (bei Eintragung der Eheleute zur ideellen Hälfte), hat auch bezüglich dieser Hälfte eine Berichtigung des Grundbuches zu erfolgen. Sind in diesem Falle ebenfalls mehrere Erben vorhanden, müssen sich die Erben über den Heimstättennachfolger für diese Hälfte einigen. Hier ist es vielleicht ratsam, daß der überlebende Ehegatte, der ja meistens Miterbe ist, durch die Einigung Alleineigentümer wird.

Um evtl. schwierige Auseinandersetzungen der Erben zu vermeiden, wäre es jedem Heimstätteneigentümer zu empfehlen, schon zu Lebzeiten durch Errichtung eines Testamentes seinen Heimstättennachfolger zu bestimmen, falls zu erwarten ist, daß er mehr als einen Erben hinterläßt.